

Nr. 384 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1971; Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung**

Bonn, den 15. September 1971
StB 2/38.49.00/2003 R 71

An
die obersten Straßenbaubehörden der Länder
mit Nebenabdrucken für
die Regierungen oder Mittelbehörden,
die Straßenbauämter
nachrichtlich:

An
den Herrn Bundesminister für
Wirtschaft und Finanzen
53 Bonn
Rheindorfer Straße 108

den Bundesrechnungshof
6 Frankfurt/M
Berliner Straße 51

die Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
5 Köln-Marienburg
Lindenallee 11

Betr.: **Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5a FStrG**

Die Änderung des § 5a Fernstraßengesetz durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239) hat eine Neufassung der Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden — zuletzt in der Fassung meines Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 4 vom 30. April 1969 — erforderlich gemacht. Die Neufassung wurde in enger Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitet. Die Richtlinien sollten möglichst an die materiellen Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes angepaßt werden. Außerdem wurden die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt.

Ich bitte, die Richtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 1972 anzuwenden. Sie gelten für solche Maßnahmen, die im Jahre 1972 neu begonnen werden und erstmals im Jahr 1972 eine Bundeszuwendung erhalten sollen. Die laufenden Maßnahmen, die sich über das Jahr 1971 hinaus erstrecken, sind noch nach den Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 13. Dezember 1961 — zuletzt in der Fassung meines Allgemeinen Rundschreibens Nr. 4 vom 30. April 1969 — abzuwickeln.

Im übrigen hebe ich meine Allgemeinen Rundschreiben und Erlasse vom 13. Dezember 1961 — StB 2 — Fbb — 301 Vms 61, vom 29. Juni 1965 — StB 2 — Fbb — 94 Vms 65 II, vom 11. Oktober 1967 — StB 2/1 — Fbb — 145 Vms 67 — und vom 30. April 1969 — StB 2 — Fbb — 34 Vms 69 — auf.

Die Neufassung der Richtlinien wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. K o d a l

Anlage zum Allgemeinen Rundschreiben
Straßenbau Nr. 22/1971
— StB 2/38.49.00/2003 R 71 vom
15. September 1971

Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5a FStrG

Nr. 1 Baumaßnahmen, für die Zuwendungen des Bundes gewährt werden können

(1) Der Bund kann zu den Ausgaben für Baumaßnahmen fremder Baulastträger Zuwendungen gewähren, wenn es sich um den Bau oder Ausbau handelt von

a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,

b) Gemeinde- und Kreisstraßen, die verkehrswichtige Zubringer zu Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind.

Im Saarland werden die Landstraßen II. Ordnung Kreisstraßen gleichgestellt.

(2) Zubringerstraßen (Buchst. b) sind öffentliche Straßen, die dem Anschluß von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das Netz der Bundesfernstraßen dienen. Sie müssen den Ver-

kehr grundsätzlich unmittelbar zur Bundesfernstraße führen.

- (3) Der Bund kann den Gemeinden Zuwendungen zu den Ausgaben für den Bau oder Ausbau von Gehwegen und Längsparkstreifen bis zu 2,5 m Breite an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen auch dann gewähren, wenn die Gemeinden nicht Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn sind oder wenn an der Fahrbahn keine Baumaßnahme stattfindet. Das gleiche gilt für Gehwege an Kreis- und Gemeindestraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind.
- (4) Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung sind nicht zuwendungsfähig.

Nr. 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen für Zuwendungen sind § 5a FStrG, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid muß den Hinweis enthalten, daß die Zuwendungen Bundesmittel sind.
- (2) Für die Gewährung der Zuwendungen, für den Nachweis ihrer Verwendung und für die Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die BHO und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes hierzu, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO, soweit die vorliegenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen enthalten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Nr. 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Die Baumaßnahme muß nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein;
- b) die Baumaßnahme muß in einem Generalverkehrsplan oder in einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen sein;
- c) die Baumaßnahme muß bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein;
- d) die übrige Finanzierung der Baumaßnahme oder eines Bauabschnittes mit eigener Verkehrsbedeutung muß sichergestellt sein;
- e) die Baumaßnahme darf keine Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz erhalten;
- f) innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren sollen für den gleichen Straßenabschnitt nur einmal Zuwendungen gegeben werden.

Nr. 4 Zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Zuwendungsfähig sind insbesondere
 - a) die Baukosten; hierzu gehören die Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör, auch die Kosten für Geh- und Radwege, besondere Fahrspuren für Omnibusse, Standspuren und Omnibus-Haltebuchten, Längsparkstreifen bis zu 2,5 m Breite sowie Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, sofern die Straßenbeleuchtung in besonderen Ausnahmefällen aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist;
 - b) die Kosten für den Grunderwerb. Zuwendungsfähig sind nur die Gestehungskosten; siehe aber Nr. 5 Buchst. b);

c) Kostenanteile an Kreuzungsmaßnahmen, soweit sie vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind.

- (2) Nur solche Baukosten und Kostenanteile sind zuwendungsfähig, die im Jahre der Einplanung in den Haushalt oder später zu Ausgaben führen.

Nr. 5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht, sonstige Verwaltungskosten, Finanzierungskosten;
- b) Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke oder Grundstücksteile, die
 - aa) nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind;
 - bb) vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind;
- c) Kosten für Parkflächen, Parkplätze in Ortsdurchfahrten (ausgenommen die in Nr. 4 (1) a genannten Fälle);
- d) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist, z. B. Kostenanteile nach Kreuzungsrecht. Hierzu gehören nicht Zuwendungen des Bundes, der Länder und der Gebietskörperschaften;
- e) Baukosten für Änderungen an Versorgungsleitungen (z. B. für Gas, Wasser, Strom, Abwasser mit Ausnahme der Straßenentwässerung) und an anderen Verkehrswegen (z. B. Straßenbahnkörpern oder Gleisen, Oberleitungen, Wartehäusern, Haltestellenschildern), sofern sie das betroffene Versorgungsunternehmen oder der Verkehrsbetrieb im Verhältnis zum Träger der Straßenbaulast nach dem Grundsatz der Folgepflicht selbst zu tragen hat;
- f) Kosten für Straßenbeleuchtung (ausgenommen die in Nr. 4 (1) a genannten Fälle);
- g) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann, unabhängig davon, ob von dem Vorsteuerabzug tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

Nr. 6 Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen betragen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Zonenrandgebiet kann die Förderung bis zu 60 % betragen, wenn die finanziellen Verhältnisse des Baulastträgers unter dem Durchschnitt gleich großer Gebietskörperschaften in anderen Teilen des Bundesgebietes liegen.

Nr. 7 Antrag

- (1) Bundeszuwendungen werden nur auf Antrag gewährt (Muster 1. ¹⁾)
- (2) Der Antragsteller kann durch eine Voranfrage klären, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Bundeszuwendung gegeben sind. Auf Grund der Voranfrage ist nur über die Zuwendungsfähigkeit des Bauvorhabens vorbehaltlich der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu befinden.

Nr. 8 Inhalt des Antrages

- (1) Dem Antrag ist ein in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Entwurfsbearbeitung (RE-Richtlinien) aufgestellter Entwurf beizufügen. Der Entwurf muß auch alle Nebenarbeiten umfassen, insbesondere die notwendigen Änderungen an kreuzenden und einmündenden

¹⁾ Andere Muster können verwendet werden, sofern ihr Inhalt dem des genannten Modells entspricht.

Straßen und die Änderungs- und Sicherungsarbeiten an fremden Anlagen, soweit diese Arbeiten nicht von den Eigentümern dieser Anlagen auf eigene Kosten selbst durchgeführt werden. Die Baukostenübersicht ist durch eine besondere Aufgliederung nach Muster 2²⁾ zu ergänzen. Außerdem ist eine Berechnung oder eine Erläuterung über die Kostenbeteiligung Dritter beizufügen.

- (2) Bei Maßnahmen, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen ausgeführt werden können (z. B. Deckenausbau ohne wesentliche Änderung der bestehenden Linienführung), genügt ein vereinfachter Entwurf.

Nr. 9 Inhalt des Antrages bei Bauvorhaben in Gemeinden

Bei Bauvorhaben in den Gemeinden sind dem Antrag zusätzlich beizugeben:

- a) ein Generalverkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan;
- b) eine Erläuterung des Ausbauzustandes der von der Baumaßnahme betroffenen Straßenzüge und der geplanten Ausbaumaßnahmen.

Wenn für ein Stadtgebiet ein Bebauungsplan oder ein ähnlicher Plan aufgestellt worden ist, der die Angaben zu a) enthält und der obersten Straßenbaubehörde des Landes bzw. dem Bundesminister für Verkehr vorliegt, oder wenn die Angaben unter a) und b) bereits in anderem Zusammenhang gemacht worden sind, kann darauf Bezug genommen werden.

Nr. 10 Vorlage des Antrages

Der Antrag (Nr. 7 der Richtlinien) mit den Unterlagen (Nr. 8 und 9 der Richtlinien) ist der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Behörde in dreifacher Fertigung, in Fällen, in denen der Antrag nach Nr. 11 der Richtlinien dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen ist, in vierfacher Fertigung auf dem Dienstweg zur Prüfung einzureichen.

Nr. 11 Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag

Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet über den Antrag. Der von ihr geprüfte Antrag (Muster 3³⁾) ist vorher dem Bundesminister für Verkehr in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

- a) bei Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mio DM;
- b) bei Zuwendungen für Straßen, die erst Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße werden sollen (§ 2 Abs. 6 FStrG);
- c) bei Zuwendungen für Zubringerstraßen, deren Verkehr der Bundesfernstraße nicht unmittelbar, sondern noch über eine andere Straße zugeführt wird.

Nr. 12 Anmeldungen für den Haushalt

Bauvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 5 Mio DM sind im Haushaltsvoranschlag einzeln aufzuführen. Die übrigen Bauvorhaben sind in einem Gesamtbetrag anzumelden.

Nr. 13 Zuwendungsbescheid

- (1) Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde legt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel die Höhe der Zuwendung in einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben und in einem Höchstbetrag fest. Wurde der Antrag dem Bundesminister für Verkehr

vorgelegt, so ist dessen Stellungnahme zu beachten. Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde erteilt dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid (Muster 4⁴⁾), der wirksam wird, wenn sich der Antragsteller binnen der gestellten Frist mit dem Inhalt einverstanden erklärt. Sie prüft in jedem Fall, ob die Einverständniserklärung von Gemeinden, Kreisen oder anderen Körperschaften des Landes rechtsgültig abgegeben worden ist.

- (2) Für Berlin, Hamburg und Bremen erteilt der Bundesminister für Verkehr die Zuwendungsbescheide sowie für das Saarland, sofern eine Landstraße II. Ordnung gefördert werden soll.

Nr. 14 Auszahlung der Mittel und Überwachung ihrer Verwendung

- (1) Die oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde veranlaßt die Auszahlung der bewilligten Mittel anteilmäßig entsprechend dem Baufortschritt. Sie überwacht die bestimmungsgemäße Verwendung der Bundesmittel. Sie leitet eine mit dem Prüfungsvermerk versehene Ausfertigung des Verwendungsnachweises (Muster 5⁵⁾) der rechnungslegenden Kasse zu.

Sie veranlaßt die Einstellung weiterer Auszahlungen bzw. die Rückzahlung, wenn sich bei der Überwachung Umstände herausstellen, welche die Zuwendung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, und unterrichtet hiervon den Bundesminister für Verkehr.

- (2) Berlin, Hamburg und Bremen legen den Verwendungsnachweis dem Bundesminister für Verkehr in zweifacher Ausfertigung vor. Dasselbe gilt für das Saarland im Falle von Nr. 13 Abs. 2 der Richtlinien.

Nr. 15 Überschreitung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Sollten die im Antrag vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 vom Hundert überschritten werden und wird ein Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Zuwendung gestellt, so ist dieser Antrag vor Entscheidung durch die oberste Straßenbaubehörde des Landes dem Bundesminister für Verkehr vorzulegen, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Bauvorhabens 5 Mio DM überschreiten.

Nr. 16 Nachweis gegenüber dem Bundesminister für Verkehr

Nach Ablauf des Haushaltsjahres leitet die oberste Straßenbaubehörde des Landes dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesrechnungshof in zweifacher Ausfertigung Übersichten mit folgenden Angaben zu:

- a) Lfd. Nummer,
- b) Zuwendungsempfänger,
- c) Bezeichnung des Vorhabens,
- d) Länge der Baustrecke,
- e) bewilligte Zuwendung des Bundes (Gesamtsumme sowie Teilbeträge für die einzelnen Haushaltsjahre), Datum und Nummer des Zuwendungsbescheides,
- f) Eigenmittel des Baulastträgers,
- g) tatsächlich angefallene Kosten,
- h) ausgezahlter Zuwendungsbetrag des Bundes,
- i) Bemerkungen.

¹⁾ siehe Fußnote 1)

²⁾ siehe Fußnote 1)

⁴⁾, ⁵⁾ siehe Fußnote 1)

Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung für Maßnahmen nach § 5 a FStrG

.....
(Antragsteller)
(Ort)
(Datum)

Über

an den

(oberste Straßenbaubehörde des Landes oder die von
ihr bestimmte Behörde)

Betr.:
 (Bezeichnung des Bauvorhabens)
 hier: Gewährung einer (— nicht — rückzahlbaren *) Bundeszuwendung

Das Bauvorhaben soll im Haushaltsjahr 19..... — in den Haushaltsjahren 19..... bis 19..... durchgeführt werden.

Wir (ich) beantrage(n) für das Haushaltsjahr 19..... die Gewährung einer Bundeszuwendung von
 DM

zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens.

1. Das Bauvorhaben beruht auf beigefügtem RE-Entwurf — vereinfachten Entwurf — in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellten Entwurf*), aufgestellt am vom
2. Die Gesamtkosten betragen DM. Davon führen zu zuwendungsfähigen Ausgaben DM. Die erforderlichen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:
 - a) Eigenmittel des Antragstellers DM
 - b) Beiträge Dritter (z. B. Bundeswehr, Versorgungsunternehmen) — einzeln aufzuführen — DM
 - c) Zuwendung des Landes (— nicht — rückzahlbar *) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben DM
 - d) Zuwendungen des Bundes (— nicht — rückzahlbar *) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben DM
 - e) Sonstige Zuwendungen von DM (— nicht — rückzahlbar *) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben DM
3. Von den Gesamtkosten werden voraussichtlich benötigt:

im Haushaltsjahr	Betrag (DM)	davon führen zu zuwendungsfähigen Ausgaben etwa (DM)
------------------	-------------	--

- | im Haushaltsjahr | Zuwendungsgeber | Zuwendungsbetrag (DM) |
|------------------|-----------------|-----------------------|
|------------------|-----------------|-----------------------|

5. Für die Baudurchführung, die Mittelbewirtschaftung und den Verwendungsnachweis zuständige Behörde:

6. Zuständige Kasse:

7. (Bei rückzahlbaren Zuwendungen: Vorschläge für Verzinsung, Tilgung und Sicherung des Darlehens).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze erkenne(n) wir (ich) als verbindlich an.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Anlage zum Antrag vom
 Vorhaben
 Gesamtkosten

Ermittlung der Kosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen

1. Baukosten

Ermittelt in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE)DM

Hiervon sind abzusetzen:

- a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen DritterDM
- b) Verwaltungskosten, insbesondere Kosten für Entwurfsbearbeitung und BauaufsichtDM
- c) sonstige nicht zuwendungsfähige BaukostenDM

Summe der Abzüge =DMDM

Baukosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führenDM =DM

2. Grunderwerbskosten

Ermittelt in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE)DM

Hiervon sind abzusetzen:

- a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen DritterDM
- b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht zuwendungsfähig sindDM

Summe der Abzüge =DMDM

Grunderwerbskosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führenDM =DM

3. Kosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen

Baukosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen (Nr. 1)DM

Grunderwerbskosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führen (Nr. 2)DM

Summe =DMDM

Hiervon sind abzusetzen:

Erlöse aus der Veräußerung anfallender StoffeDM

Zuwendungsfähige AusgabenDM =DM

.....
(Bewilligungsbehörde)

Betr.:
(Bezeichnung des Vorhabens)

hier: Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach § 5 a FStrG

Verbuchungsstelle

Bezug: Antrag der(s) vom

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrages

Das Bauvorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist von der in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Bauvorhaben bestehen bei Berücksichtigung der auf dem Entwurf und den bei der Prüfung durch die vermerkten oder ausbedungenen Änderungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken. Die Voraussetzungen nach den Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen bei Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 5 a FStrG sind erfüllt (ggf. Ergänzung).

Der Antragsteller hat bisher dieses Vorhaben die in seinem Antrag genannten — noch keine —*) Zuwendungen des Bundes erhalten. Über die bisherigen Bundeszuwendungen sind die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise auch hinsichtlich der dem Antragsteller gewährten Landeszuwendungen).

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:

- 1. Höhe der Baukosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führenDM
- 2. Höhe der Grunderwerbskosten, die zu zuwendungsfähigen Ausgaben führenDM
- 3. Höhe der abzusetzenden Erlöse %DM
- 4. Höhe der zuwendungsfähigen AusgabenDM
- 5. Höhe der Zuwendungen (.....v. H. des Betrages der Ziffer 4)DM

Die Bundeszuwendung soll für das Haushaltsjahr 19 ... im beantragten Gesamtbetrag — Teilbetrag —*) von DM bewilligt werden.

Für die folgenden Haushaltsjahre werden an Bundeszuwendungen in Aussicht genommen:

Haushaltsjahr	Betrag (DM)
.....
.....

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Bewilligungsbehörde).....
(Ort).....
(Datum)

An

Betr.:

.....
(Art des Vorhabens)**hier: Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach § 5 a FStrG**

Verbuchungsstelle

Anlg.: Vordrucke für den Verwendungsnachweis (siehe Muster 5)

Auf Grund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen zu den von Ihnen anerkannten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen und den nachstehend aufgeführten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt

für das Haushaltsjahr 19.....

eine Bundeszuwendung von % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch DM,

in Worten: Deutsche Mark.

Bei Bauvorhaben, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, sind die Bundeszuwendungen für jedes Haushaltsjahr zu beantragen. Haben sich die Voraussetzungen nicht geändert, genügt ein formloser Antrag.

Für die folgenden Haushaltsjahre sind an Bundeszuwendungen vorgesehen

Haushaltsjahr	Betrag (DM)
.....
.....

Durch diese Mitteilung wird ein Rechtsanspruch auf Bewilligung für die genannten Haushaltsjahre nicht begründet. Die Mittel sind für das o. a. Vorhaben zweckgebunden. Bei der Auftragserteilung bitte ich die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 19. 6. 1968 (BANz. Nr. 138 vom 27. 7. 1968) und die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte) vom 24. 2. 1969 (BANz. Nr. 42 vom 1. 3. 1969) zu beachten.

(Raum für Bestimmungen über Rückzahlungspflicht, Sicherheiten, Verzinsung und Tilgung bei rückzahlbaren oder bedingt rückzahlbaren Zuwendungen usw.)

Die Zuwendung ist ganz oder zum entsprechenden Teil zurückzuzahlen, wenn das Vorhaben nicht oder nicht vollständig ausgeführt wird, die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwandt wird oder der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unzulänglich erbracht wird. Das gleiche gilt, wenn die tatsächlichen Ausgaben der bezuschußten Teile des Vorhabens unter den veranschlagten Ausgaben dieser Teile bleiben. Ferner bleibt vorbehalten, die Zuwendung zurückzufordern, wenn Änderungen innerhalb dreier Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vorgenommen werden, ohne daß dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

Von allen Umständen, welche diesen Vorbehalt berühren, ebenso von beabsichtigten wesentlichen Änderungen in der Ausführung ist der Bewilligungsbehörde rechtzeitig Mitteilung zu machen (ggf. weitere besondere Bewirtschaftungsgrundsätze).

Die Verwendung der Mittel ist der obersten Straßenbaubehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Behörde nachzuweisen. Hierfür sind alle mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) und Ausgaben in einer besonderen Nachweisung zu erfassen, die mindestens die in der Anlage (siehe Muster 5) aufgeführten Angaben enthalten muß. Diese Nachweisung bildet zusammen mit dem Sachbericht (eingehende Darstellung über Durchführung der Arbeiten, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen) den Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis ist zweifach — (wenn der Antrag dem Bundesminister für Verkehr zuzuleiten war) dreifach — einzureichen. Es ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende Zeichnung beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in den wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

Dieser Bescheid ist erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung nicht bis zum bei mir ein, so behalte ich mir vor, Ihren Antrag als gegenstandslos zu betrachten.

Bewilligte Beträge, für deren Auszahlung die Voraussetzungen nicht bis zum Schluß des Haushaltsjahres eingetreten sind, können auf Grund dieses Zuwendungsbescheides nicht mehr ausgezahlt werden.

**Nachweisung der Ausgaben für Bauvorhaben,
an deren Finanzierung der Bund sich mit Zuwendungen beteiligt**

Muster 5

Ausgabeblatt für das Bauvorhaben		Träger des Bauvorhabens (Empfänger der Zuwendungen)	
Veranschlagte Kosten		Als zuwendungsfähig anerkannte Anteile der veranschlagten Kosten in DM	Tatsächlich entstandene Kosten lt. Einzelnachweis
Aufgliederung	Beträge in DM		
Baukosten DM
Gründerwerb DM*
Sonstige Kosten DM
Gesamtkosten DM
Finanzierungsplan:		*) Nachrichtlich zusätzliche Kosten aus früherem Gründerwerb, die ggf. im Einzelnachweis nicht erfaßt sind, aber auf das Vorhaben angerechnet werden können: (Hierzu besondere Begründung und nähere Erläuterung)	
Eigenmittel des Empfängers der Zuwendung DM		
Beiträge Dritter DM		
Zuwendung des Landes DM		
Zuwendung des Bundes DM		
Sonstige Zuwendungen (mit Angabe des Zuwendungsgebers) DM		
Gesamtmittel:		Angaben über die Durchführung der Maßnahme a) Durchführung der Gründerwerbsgeschäfte vom bis zum b) Ausführung der Bauleistungen vom bis zum	
Erteilte Zuwendungsbescheide für Zuwendungen des Bundes			
Tag der Ausstellung des Zuw.-Besch.	bewilligter Betrag DM	Tag der Ausstellung des Zuw.-Besch.	bewilligter Betrag DM
Die Richtigkeit der Nachweisungen und der Angaben im Einzelnachweis bescheinigt: (Dienststelle) Datum: (Unterschrift)			

